

Der Gießener Student in den alten Disziplinarstatuten.

Das Strafgesetzbuch ist ein Kulturmesser für die Objekte der Gesetzgebung, aber nicht nur für sie, auch für den Gesetzgeber selbst. So steht es auch mit den Disziplinarstatuten, die für die Studierenden unserer Universität erlassen wurden. Auch sie lassen verfolgen, wie sich

die Anschauungen von den Aufgaben des Staates mit den Zeiten wandelten, wie die Erziehungsmut des patriarchalischen Systems abgelöst wird von der Reglementierungssucht des Polizeistaats, bis man zu begreifen begann, daß der Staat der Menschen und nicht die Menschen des Staats wegen da seien.

Im Jahr 1779 wurden die „auf der Universität Gießen sich aufhaltenden Studenten“ zum erstenmal mit einem ausführlichen Verzeichnis aller ihrer Pflichten in deutscher Sprache beglückt, gerade ein Jahrhundert später wurde das Universitätsgericht aufgehoben. Im Jahre 1779 wurde noch gesagt, daß es nicht mehr Ausflucht sein solle, daß die bestehenden Gesetze schon aus dem vorangehenden Jahrhundert stammten. Spätere Statuten brauchten diese Versicherung nicht mehr zu geben. Die Lust der Zeit am Gesetzmachen zeitigte in den ersten Jahrzehnten dieser Epoche eine Strafgesetzsammlung nach der andern. Jenes erste Statut mußte noch versichern, daß hier alles „dem aufgeklärten Geist der Zeit gemäß auf die jetzigen Sitten anwendbar und so beschaffen sei, daß es ohne alle Ausflüchte genau und buchstäblich befolgt werden“ könne. Die weiteren Sammlungen schenken sich solche Proömia, zeigen aber durch die Schnelligkeit, mit der sie die Vorgänger ablösten, daß man mit dem Geist der Zeit — und welche Zeit hätte keinen Geist — vorwärts zu schreiten suchte.

Das Ziel des Ganzen? Es ist wesentlich der Kampf mit dem „Gespenst, genannt akademische Freiheit“, so nur allzu leicht den tugend samen Jüngling, die Hoffnung der Seinigen, die künftige Stütze des Vaters, wie ein Irrlicht von der rechten Bahn in den Abgrund verführt. Glücklicherweise werden sie gepriesen, die Studenten von 1779, da ihnen im Druck ihr Gesetz, die „feste und unwandelbare Richtschnur“, gegeben wurde, wonach sie ihre „Handlungen einrichten und selbst beurteilen“ konnten. War es doch in deutscher Sprache gegeben, weil die Muttersprache stärker ans Herz redet, wie der beginnende Zweifel an der lateinischen Schulung der Studenten sich freundlich ausdrückt. Alles sollte erschöpft, nichts übergangen werden in dem Gesetz zum Besten derer, zu denen es sprach.

Das war schwer. Denn was konnte der Gesetzgeber voraussehen? Noch nicht einmal die 10 Gebote.

Gedenke des Sabbattages, sonst — bekommst du Karzer. Das ist das erste Gebot, das die aufgeklärte Regierung erläßt. Und den Gottesdienst, dem der Sonntag geweiht ist, stört alles, was von wertvoller Arbeit da geschieht. Erst 1815 hat man den Begriff des Gottesdienstes enger gefaßt, und nur die Störungen der Kultushandlungen selbst durch Androhung von Strafen verboten. In dieser jüngeren Gesetzgebung wurde man milder auch mit dem zweiten Gebot, das dem zweiten vom Berge Sinai entspricht. Unter Mißbrauch mit dem Gottesnamen wurde nicht mehr wie zuvor alles Fluchen und Schwören und das Ausstreuen epifurischer Sätze verstanden. Nur wer sich durch irreligiöse und unsittliche Reden öffentlich auszuzeichnen suchte, der verfiel der Strafe. Die Strafe war honett, dem akademischen Bürger allein vorbehalten. Sie trug auch einen schönen Namen, das Wort „Incarceration“ war glücklich erfunden; aber seit 1811 war sie ungemütlich geworden: war vorher wenigstens nachts noch einer Person gestattet, bei dem Delinquenten zu weilen — es war nicht ausdrücklich gesagt, daß es ein Kommilitone sein mußte — so war seitdem überhaupt jeder Besuch verboten.

Vom Sabbattag zum Werktag. Oberstes Gesetz: nicht schwänzen. Freilich, hier wird vorsichtiger verfahren. Mahnung des Lehrers, ernstliche Erinnerung des Rektors gehen zuvor, Strafe durch den Senat folgte erst für den Hartnäckigen, aber dann schließlich auch die Relegation, „auf daß die Faulheit nicht anstecke“. Doch was nützte das viel, wenn immer Ferien waren. Ein weiser Gesetzgeber sah an die Kürze des Jahres und die Länge der Ferien, die man sich gab, und siehe, er gebot: erst am Sonnabend vor der Charwoche und im Herbst vor der Michaeliswoche dürft ihr reisen, sonst wird euch das Semester nicht angerechnet. Wie man denen Professoribus die Möglichkeit nahm, die Hörer des Wortes im Etiche zu lassen, oder ihnen die ver-

sprochenen und bezahlten Collegia nicht zu Ende zu lesen, davon zu reden ist hier nicht der Platz. Wohl aber ist in unseren Statuten zu finden, wie man die Professoren zu schützen suchte gegenüber unberechtigten studentischen Eigentümlichkeiten. Die pünktliche Bezahlung der Kollegienelder wurde garantiert; diese wichtige Einnahmequelle steht an erster Stelle unter den Schulden, die privilegiert waren, das heißt das Privilegium besaßen, wirklich bezahlt werden zu müssen. Und strafte man auf der einen Seite das Schwänzen, so verhinderte man doch auch das Schinden. Wer mehr als dreimal derselben Vorlesung lauschte, der muß zahlen. Auch ziemt es den Jüngern der Wissenschaft, sich eines gesitteten Benehmens zu befleißigen, vor allem an den Stätten der Musen. Vermag ein Hund die weisen Lehren des Hippokrates zu würdigen? oder ist das Tabakrauchen von Nöten zur Ergründung des Geistes der Zwölftafelgesetzgebung? Hund und Pfeife, beide sollen draußen bleiben. Die Pfeife soll in den Auditorien überhaupt nicht offen hingestellt werden, und wie ein späterer Erlass noch feststellt, auch in die Privatwohnung des Professors soll die brennende Pfeife den Studenten nicht begleiten, der Hauskittel vermag dem Professor von seinem Ansehen nicht das Geringste zu nehmen.



G. Haberkorn,
der letzte Gießener Universitätsrichter.

Das fleißige Lernen soll den künftigen Lehrer und Richter „zur Uebernahme seiner späteren Stellung geschickt“ machen; der Fleiß ist aber auch ein Schuttmittel, da Müßiggang ja aller Laster Anfang. Vor allem: der fleißige Student trinkt nicht so viel. So hofft wenigstens der Gesetzgeber. Aber freilich, die alte durch Tacitus geheiligte Tradition der Germanen wirkte selbst auf den fleißigsten Philologen ein. Mit Mahnungen und Strafen suchen die Wächter der guten Sitte bei der jungen Generation zu verhindern, was sie selbst wie ihre Väter nicht hatten lassen können. Trunkenheit soll bei Vergehen nicht ein mildernder, sondern ein erschwerender Umstand sein. Wer andere zum Trunk verleitet oder gar nötigt, das vorgetrunkene Quantum nachzutrinken, der soll als „Verführer und Entehrter der Menschheit“ streng bestraft werden. Im Jahre 1815 hat man „das sogenannte Commerciren, wobei eigends hierzu bestimmte Lieder gesungen und Hute durchstochen werden“, unter Strafe gestellt. Auch wandte man sich wohl überhaupt gegen das viele Feiern. Wenn ein Rektor gewählt wird, wißt Ihr, daß er nachsichtiger sein wird? Wenn ein neuer Professor kommt, wird er im Lehren tüchtiger, im Prüfen wohlwollender sein? Wenn ein alter weggeht, kennt man den Nachfolger? Das Gesetz verneint alle solche Fragen, wenigstens verbietet es, diese Ereignisse zu feiern. Im Jahre 1835 hat man den Frühschoppen überhaupt zu verhindern gesucht, indem man den Besuch von Wirtschaften an Vormittagen gänzlich und sogar an den Nachmittagen zu den Kollegzeiten verbot. Aber schließlich hat doch der Riese Durst den Zwergen Karzer bezwungen, und man hat aufgehört zu verbieten, was man nicht verhindern konnte.

War das Trinken ein Laster, so war das Spiel an sich nur ein Teil jener Ergänzungen, von denen einige erlaubt, andere verboten sind. Erlaubt war vor allem, was dem Staat etwas einbrachte. Spielen auf dem öffentlichen Billard war gestattet, als „dem Endzweck eines Studenten nicht zuwiderlaufend und die Gesundheit befördernd“; anderes Billard war verboten. „Kommerzspielen in gestempelten Karten“? Gern. Hazardieren? Nein. Sollte auch nur der Kaffee herausgeknoelt oder das freie Traktament durch Pharaon, Quindecim, Lansquenet, Bieribi, Trischack oder ein anderes Spiel gewonnen werden, beim erstenmal trug das schon Logement im Karzer für 8 Tage ein. Uebrigens hat der Staat später, als er die öffentlichen Banken in Naheim und Homburg zuließ, und aus ihnen die Luxussteuer auf die Dummheit bezog, doch seine künftigen Staatsmänner und Lehrer nicht um dieses Sündengeld schröpfen wollen

und ihnen die Beteiligung an diesen heftigen Staatslotterien verboten. Erfreulicherweise gab es bei dem verbotenen Spiel der Studenten einen Teil, der immer gewann. Das waren die Pedelle. Entdeckten sie ein Spielchen, so ließen sie mit sich reden und spielten in ihrer Art ohne Karten mit. Und als die Disziplinarbehörde, die die hohen Trümpfe in der Hand hatte, ihnen für jede Denunziation 10 fl. bot, da mögen die Studenten manchen Stich verloren haben, die Pedelle nicht.

Wozu denn auch dies Spielen? Es gibt ja doch so viel Schöneres auf der Welt. Sacht stets und bedacht stets ist Lebens Hochgenuß. Serenissimus haben allergnädigst Euch die Jagd gestattet „auf dem Felde zwischen Gießen und Wiesfeld, auf dem Klein-Linneser Cent-Bann, wie auch auf der Koppel-Ruth zwischen Gießen und Klein-Linnes“. Und wenn Schonzeit ist, so geht schön spazieren auf dem Wall, aber nicht in großen Haufen, da gibt es Unfrieden, nicht nach Vorschluß und bei namhafter Strafe nicht mit der Tabakspfeife im Mund. Bleibt schön in der Nähe, die Bierdörfer sind vom Übel. Der Weg kostet Zeit, der Aufenthalt kostet Geld. Und wer es dennoch tut — der Rektor ruft sein Quos ego, und statt des Dreijacks schwingt er das akademische Strafgesetzbuch. Erst recht sollt Ihr meiden Zusammenkünfte und Tanzplätze in und außerhalb der Stadt, welche ihrer Zusammensetzung nach nicht bestimmt sind für die höheren und gebildeteren Stände. (Das Gesetz von 1835 sagt kurz und stolz: für die gebildeten Stände.) Dagegen sind gesittete Bälle in anständiger Gesellschaft höchlich geeignet, die „an Tugenden und Fleiß miteinander wetteifernden Jünglinge täglich lebenswürdiger“ zu machen. Und wenn es sich dann fügen sollte, daß ein Ständlein von nöten, so verkündigt es vorher — o heilige Göttin der Liebe! — dem Rektor und dem Schugmann. Dann mögt Ihr singen und spielen, bis es anfängt allzu hübsch zu werden. Pünktlich um elfe ist Schluß; dann geht nach Haus und schlaft, und träumt nicht von Maskenscherz mit der, die ihr besangt, denn alle Mummereien sind durchaus verboten. Der unerlaubte Umgang mit Frauenspersonen wird „nach Umständen“ bestraft. Und was die arme filia hospitalis betrifft: lieb' Elternhaus magst ruhig sein; Bruder Studio darf ihr getrost den Kopf verdrehen. Heiraten muß er sie nicht. Eheversprechen sind ungiltig, und selbst vollzogene Ehen werden nach dem bis 1811 geltenden Statut wieder geschieden, wenn der Vater die Partie nicht für standesgemäß hält und er seine Zustimmung nicht geben will.

Von der Nervosität des schwachen und darum ängstlichen Staates den Verbindungen gegenüber lasen wir in dieser Zeitung an andrer Stelle. Auch das im Jahre 1847 erlassene Verbot der Zusammenrottungen und der sogenannten Studentenauszüge weist auf die mehr politischen Fragen hin. Allzu enge Verbindung unter den Studenten schien gefährlich, das Gegenteil aber war natürlich auch vom Übel. Gegen das Insultieren, gegen Raufen und Balgereien tauchen immer wieder ausgiebige Bestimmungen auf. Und

die Genauigkeit, mit der die Duellvergehen behandelt werden, beweist, einen wie großen Raum im Leben der Studenten diese Art männlicher Betätigung einnahm. Aber principiis obsta, dachte der Gesetzgeber, und gebot: Kinder, neckt Euch nicht. Werft nicht mit Apfelschalen und stupft nicht einander, vermeidet auch, Anstoß zu geben zum Necken: kleidet Euch nicht auffallend, geschweige denn unanständig, führt Euch nicht in Versuchung und geht nicht mit offener Wehr.

Dem schmutzig-lieblichen Städtchen gegenüber und seinen Bewohnern denkt daran, daß Ruhe die Höflichkeit der Studenten ist. Lärmen und Peitschenknallen auf der Straße ist lästig und strafbar, ganz unangängig ist Schießen in der Stadt oder das Legen von Kanonenschlägen. Schreien und Singen auf der Straße, wem macht es Spaß? Und wenn es Schmählieder und Ragenmusiken sind, einerlei ob sie einem Mitglied des hochweisen Senats oder einem biederen Bürger gelten, sie sind verboten.

Andere Bestimmungen zum Schutze der Bürgerschaft schlossen sich dem an. Tabakrauchen schien gefährlich, ebenso das Tragen brennender Jackeln, selbst wenn der Träger noch nicht schwankte und keine Sümpfe auf den Straßen ihn zu Sprüngen und Biegungen zwangen. Laternen und Fensterscheiben, die schon vor 100 Jahren ihre eigentümliche Anziehungskraft besaßen und den jungen Menschen zur Vernichtung alter Werte reizten, sie wurden für unverletzlich erklärt und ebenso auch die weniger zerbrechlichen, aber ebensoviel angegriffenen Hüter der segensreichen Himmelstochter, vor allem die Nachtwächter, aber auch Chauffeeinnehmer und Alceiseerheber. Der Gesetzgeber hielt es für nötig, daß man an einem Studenten vorbeigehen könne, ohne angehalten zu werden, daß der Postwagen sich ohne Behinderung durch die übermütigen Gesellen seiner Pflichtenlast entledige. Darum: Strafe für jede Störung des Verkehrs. Der Bürger soll durch die Universität nicht leiden und sein Geldbeutel auch nicht. Das Schuldenmachen war dem Studenten nicht ganz zu verbieten, etwas Kredit wurde ihm zugestanden. Aber neben dem, was außer den Professoren die Ärzte, Apotheker und Vermieter zu fordern hatten, waren die bei anderen Lebewesen kontrahierten Schulden nur bis zu einer gewissen Höhe geschützt. Wer einem Studenten für mehr als 1 fl. Stiefel wuschte, einem Kommilitonen mehr als 5 fl. lieh, Kaufmannswaren für mehr als 12 fl. stundete, der konnte selbst sehen, wie er zu seinem Gelde kam. Das Pfandnehmen von Studenten wurde bestraft, bei Juden sogar mit dem Verlust ihres Schutzrechts.

Die Gattung des stillen, fleißigen, braven Studenten sollte erzogen werden, wenn möglich aus jenem Mittelstand geistiger Fähigkeiten, dem das Wohlwollen der Redlichen — der Begriff ist schon recht alt — von vornherein sicher ist. Rektor, Kanzellarius, Dekane und Professoren verheißten ihm für seine Tugenden den Dank des Vaterlandes und den Segen des Himmels. „In ungestörter Zufriedenheit verfließen seine Tage, und heiter geht er in ein besseres Leben über.“ Er ruhe in Frieden! Ernst Vogt.